

KIV VERPACKUNGEN

ALLGEMEINE VERKAUFS- & LIEFERBEDINGUNGEN



1. Die nachstehenden Bedingungen sind für alle von uns ausgeführten Aufträge gültig, und zwar auch für die Aufträge, die wir im Laufe der Geschäftsbeziehung ohne besonderen Hinweis auf diese Bedingungen ausführen, wenn sie dem Besteller auch nur bei einem früheren Abschluß bekannt geworden sind. Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie gesondert schriftlich anerkennen. Alle Nebenabreden, Abänderungen des Angebotes, der Auftragsbestätigung sowie Abweichungen von diesen Bedingungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Durch Entgegennahme unserer Lieferung erklärt der Besteller stillschweigend, daß ihm unsere Bedingungen bekannt sind und er mit ihnen einverstanden ist.

2. Bei Kunden, mit denen wir nicht in dauernder Geschäftsbeziehung stehen, ist der Erhalt einer uns genügenden Auskunft stets Bedingung für unsere Bindung, auch wenn der Abschluß bereits vorbehaltlos bestätigt sein sollte. Irrtümer in Angeboten, Katalogen, Auftragsbestätigungen, Rechnungen usw., auch Kalkulations- und Schreibfehler, binden uns nicht.

3. UNTERLAGEN UND ZEICHNUNGEN:

Zum Angebot gehörende Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Wir behalten uns das Eigentum und Urheberrecht an allen Angebotsunterlagen vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben. Dies gilt auch für Unterlagen, Zeichnungen, Modelle usw., die im Auftrag des Bestellers von uns gefertigt werden und für die der Besteller nur anteilige Kosten übernimmt. Die anteilig berechneten Kosten erstatten wir nicht zurück.

4. PREIS UND ZAHLUNG:

a) Die Preise gelten einschließlich Verpackung frei Station des Empfängers bei Aufträgen ab €2.000,- Nettowarenwert. Unter €2.000,- ab Werk. b) Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen rein netto. Diskontfähige Wechsel nehmen wir nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Bei Zahlungsrückstand sind wir berechtigt, Zinsen und Provision in Höhe der von unserer Bank für ungedeckte Kredite beanspruchten Vergütung zu fordern. c) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Bestellers ist nicht statthaft. Die Erfüllung der vereinbarten Zahlungsverpflichtungen durch den Besteller ist insbesondere Voraussetzung für die Behandlung von etwaigen Reklamationen. d) Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener oder gutgeschriebener Wechsel oder Schecks sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns nach dem jeweiligen Abschluss Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Ferner sind wir in einem solchen Fall berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Abschluß zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen. Wir sind ferner berechtigt, die Weiterführung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Bestellers zu verlangen. Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, daß wir unsere Forderungen an ihn den Forderungen aufrechnen können, die ihm aus Geschäften mit Gesellschaften, die mit uns verbunden sind, zustehen, gleichgültig, ob von der einen Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder anderer Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden ist. Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, wird mit Wertstellung abgerechnet. Der Besteller ist auch damit einverstanden, dass Sicherungen, die uns oder einer der genannten Gesellschaften gegeben wurden, jeweils für die Forderungen aller dieser Gesellschaften haften.

5. EIGENTUMSVORBEHALT:

a) Unsere Lieferungen bleiben bis zur Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderung geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Be- und Verarbeitung erfolgen in unserem Auftrag unter Ausschluss des Eigentumserwerbs, jedoch ohne uns zu verpflichten. Die be- oder verarbeitete Ware dient zur Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

b) Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, durch den Besteller steht uns das Eigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

c) Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung bzw. Bearbeitung oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware.

d) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren ohne oder nach Verarbeitung bzw. Bearbeitung weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

e) Der Besteller darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und nur, solange er nicht im Verzug ist, veräußern. Die Weiterveräußerung hat nur mit der Maßgabe zu erfolgen, daß die Forderung des Bestellers gegenüber seinem Abnehmer gemäß Abs. c) und d) auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Jedoch ist er berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeitigen Widerruf einzuziehen. Er ist dagegen nicht berechtigt, über derartige Forderungen seinerseits durch Abtretung zu verfügen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, die Abtretung einem Abnehmer zwecks Zahlung an uns bekannt zu geben.

f) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet. g) Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.

6. LIEFERZEIT:

a) Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage unserer Bestellsannahme, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Lieferfrist und Liefertermin gelten mit der gleichzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn uns die Absendung ohne unser Verschulden unmöglich ist oder die erforderlichen Versandinstruktionen oder die vereinbarte Abnahme nicht rechtzeitig erfolgen. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Bestellers - um den Zeitraum, um den der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluß im Verzug ist. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Liefertermin vereinbart ist.

b) Sollten wir in Verzug geraten, oder eine nach dem Kalender bestimmte Lieferzeit nicht einhalten, so hat der Besteller uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach deren Ablauf kann der Besteller vom Abschluss insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist, Teillieferungen kann der Besteller auch dann nicht zurückweisen.

c) Schadensersatzansprüche aus Nichteinhaltung von Lieferfrist oder -termin sind in jedem Falle ausgeschlossen.

d) Wird der Versand durch den Besteller verzögert, so werden ihm, beginnend ein Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung in unserem Lager mindestens 0,5% des Bruttorechnungsbetrages, für jeden Monat berechnet.

7. GEFAHRÜBERGANG:

a) Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Lagers, geht die Gefahr auf den Besteller über. Auch wenn freie Lieferung vereinbart worden ist, reisen die Sendungen stets auf Gefahr des Bestellers, in diesem Fall ist die Freimachung als eine von uns für den Besteller gemachte Vorlage zu betrachten.

b) Sind bestimmte Weisungen für den Versand in der Bestellung nicht erteilt worden, so wird die Ware nach unserem Ermessen ohne Verbindlichkeit für billigste Verfrachtung versandt. Eine Pflicht, die Lieferung zu versichern, besteht für uns nicht. Für Beschädigungen und Verluste während des Transportes übernehmen wir keine Haftung.

c) Verzögert sich der Versand aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

d) Die Art des Versandes erfolgt nach unserem besten Ermessen, ohne eine Verbindlichkeit für uns. e) Zum vereinbarten Termin versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden, anderenfalls oder bei Unmöglichkeit der Versendung sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen. Emballagen werden, soweit solche nach der Ware erforderlich erscheinen, selbstkostend berechnet. Wir nehmen solche nur gegen vorherige Vereinbarung zur Hälfte des berechneten Betrages zurück. f) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Ziffer 9 entgegenzunehmen.

8. ABNAHME UND ERFÜLLUNG:

a) Die Abnahme muß ausdrücklich vereinbart sein und kann nur in unserem Lager oder im Herstellungswerk unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Wir tragen nur die sachlichen Kosten der Abnahme. Darüber hinausgehende Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

b) Nach der Abnahme ist die Rüge erkennbarer Mängel ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn der Besteller eine vereinbarte Abnahme nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt.

9. MÄNGEL:

a) Mit dem Verlassen des Lagers oder Herstellungswerkes gilt die Ware als bedingungsgemäß geliefert. Von uns trotzdem als mangelhaft anerkannte Ware nehmen wir zurück und ersetzen sie durch einwandfreie Ware, stattdessen können wir auch den Minderwert ersetzen.

b) Mängelrügen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich oder telegrafisch bei uns eingehen, berechtigen aber nicht zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge, vielmehr ist die Erfüllung der vereinbarten Zahlungsverpflichtungen durch den Besteller Voraussetzung für die Behandlung der Reklamation.

c) Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung - unter sofortiger Einstellung einer etwaigen Bearbeitung - spätestens aber zwei Monate nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen.

d) Mängelansprüche verjähren spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Rüge durch uns. e) Als Mängel sind nicht anzusehen: Natürliche Abnutzung, fehlerhafte Montage durch den Besteller oder Dritte, unsachgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung bzw. Belastung, ungeeigneter Untergrund und sonstige Einflüsse aller Art, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind. Wir haften nicht für einen Konstruktionsmangel, wenn der allgemeine Stand der Technik beachtet ist.

f) Alle anderen Ansprüche des Bestellers aus Mängel sowie Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrunde sind ausgeschlossen, soweit sie nicht vorstehend ausdrücklich genannt sind. Die gilt insbesondere auch für Ansprüche aus Folgeschäden jeglicher Art. Der Besteller ist nicht berechtigt, mit Schadensersatzansprüchen oder Minderungsansprüchen gegen unsere Forderung aufzurechnen oder dieserhalb unsere in Rechnung gestellten Beträge zurückzuhalten.

10. HÖHERE GEWALT:

a) Ereignisse höherer Gewalt sind z. B. Mobilmachung, Kriegsverwicklung, währungspolitische Maßnahmen, Betriebsstörungen jeder Art, Streiks oder Aussperrungen sowie behördliche Maßnahmen, welche die Durchführung des Vertrages behindern. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, z. B. Feuer, Behinderung der Verkehrswege jeglicher Art, und zwar einerlei, ob sie bei uns oder unseren Lieferanten eintreten.

b) Als höhere Gewalt werden im übrigen alle Ereignisse angesehen, die durch Menschenhand nicht abgewendet werden können.

c) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit herauszuschieben oder vom Vertrage, soweit er nicht erfüllt ist, zurückzutreten.

d) Der Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, so kann der Besteller zurücktreten.

11. AUSSCHLUSS SONSTIGER ANSPRÜCHE:

Wenn wir auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, sei es aus sog. Verschulden vor oder bei Vertragsabschluss oder sei es aus unerlaubter Handlung oder einem sonstigen anderen vertraglichen Rechtsgrunde Schadensersatz zu leisten haben, so haben wir nur den unmittelbaren Schaden an der gelieferten Ware, niemals aber einen darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen. Dies gilt in gleicher Weise für den Fall einer positiven Vertragsverletzung durch uns.

12. GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT:

a) Für alle aus dem Abschluß sich ergebenden Rechte und Pflichten gilt für alle Beteiligten als Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz unserer Firma, und zwar auch für Klagen in Wechsel- und Scheckprozessen, unbeschadet unseres Rechts, den Besteller an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen.

b) Vorstehendes gilt auch gegenüber denjenigen, die uns für die Verpflichtungen des Bestellers haften.

c) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller, sowie denjenigen, die uns für die Verpflichtungen des Bestellers haften und uns, gilt deutsches Recht.

13. SONSTIGES:

Sollten einzelne dieser Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt der Vertrag in seinen übrigen Teilen unter Einschluss der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen verbindlich.

14. ERGÄNZUNGEN UND ÄNDERUNGEN:

zu 4 + 5: Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.